

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom

8.01.00 Nr. 4

14.09.2022

Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

Vierter Beschluss zur Änderung der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 6 und § 10 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBI. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 01.06.2022 die nachstehende Satzung erlassen:

Art. 1 Änderungen

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 20. November 2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.02.2022, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den #. ### #### Prof. Dr. Joybrato Mukherjee Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulas-	#.#.2022	8.01.00 Nr. 4
sungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)		

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des <u>4. Ä</u>nderungsbeschlusses findet ab dem Vergabeverfahren für das <u>Wintersemes</u>ter 2022/23 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gelöscht: Dritten Gelöscht: n Gelöscht: Sommersemester

Anlage 1: Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

<u>Für die</u> Vergabeverfahren <u>nach dieser Anlage finden § 40 und die dort in Bezug genommenen Anlagen</u> der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 – HHZV) in der bis zum 20.12.2021 geltenden Fassung über das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 hinaus als Bestandteil dieser Satzung weiterhin Anwendung.

Medizin, Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Die Bewerberrangfolge in der zusätzlichen Eignungsquote richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrags i.V.m. § 10 Abs. 2 HSchZulG i.V.m. § 14 HHZV

- zu 90 % nach dem Ergebnis eines Tests für Medizinische Studiengänge (TMS; siehe www.tms-info.org), der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29.September 2021 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird,
- zu 4% nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV
- zu 2% nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV.
- zu 4% nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 40 Abs. 2 Nr. 4 HHZV.

2. Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags i.V.m. § 10 Abs. 3 des HSchZulG i.V.m. § 14 HHZV:

- zu 49% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 41 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 4% nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV
- zu 2% nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV,
- zu 4% nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 40 Abs. 2 Nr. 4 HHZV.

Gelöscht: § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. §

Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

In der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des HSchZulG und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags gilt Folgendes:

Gelöscht: In den

Gelöscht: richtet sich die Bewerberrangfolge nach Maßgabe von

Gelöscht: § 5 Abs. 2 Nr. 6 HSchZulG i.V.m. Gelöscht: Hochschulzulassungsverordnung [1] verschoben (Einfügung)

[1] nach oben verschoben: Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsver-

Gelöscht: § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m.

Gelöscht: § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. Gelöscht: Hochschulzulassungsverordnung

Gelöscht: § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m.

Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulas-	#.#.2022	8.01.00 Nr. 4
sungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)		

- zu 65% nach dem Ergebnis eines TMS,

– zu 20% nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und

– zu 15% nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV.

Gelöscht: zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m.

Gelöscht: § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 i.V.m.

2. Auswahlverfahren der Hochschule

 $Im\ Auswahlver fahren\ der\ Hochschule\ nach\ \S\ 10\ Abs.\ 3\ des\ Hochschulzulassungsgesetzes\ und\ Art.\ 10\ Abs.\ 1\ Nr.\ 3\ des\ Staatsvertrages\ richtet\ sich\ die\ Bewerberrangfolge$

- zu 49% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 31% nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 10% nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und

– zu 10% nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzu

Gelöscht: § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m.